



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Ident-Nr.

I. Antragsteller (Bauherr/Eigentümer):

**Erklärung zur Einhaltung der
Vorgaben des GEG**

Viehverkehrsnummer / BNR 15

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

II. Bauvorhaben

III. Bestätigung Sachverständiger

Ich bescheinige, dass ich bei der Ausführung der Arbeiten am o.g. Vorhaben die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der jeweils geltenden Fassung beachtet und eingehalten habe, sofern und soweit sie beim vorliegenden Gebäude anzuwenden sind.

Ich bestätige, dass ich eine nach § 88 GEG bzw. analog § 2 SächsEnEVDVO (Neubau) ausstellungsberechtigte Person für die Aufstellung oder Prüfung von Nachweisen nach GEG bin.

(Name, Vorname, Anschrift, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

IV. Unternehmererklärung nach § 96 GEG

Insofern das GEG dies zulässt sind als Nachweis die Unternehmererklärung nach § 96 GEG zugelassen. Kopien dieser Nachweise sind für folgende betroffene Bau- oder Anlagenteile als Anlage beigefügt:

V. Sonstiges

Für die Einhaltung der Vorschriften des GEG ist der Bauherr oder Eigentümer verantwortlich, soweit in dem GEG nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist (siehe dazu § 8 I GEG).

Für die Einhaltung der Vorschriften des GEG sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn oder Eigentümers bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden (siehe dazu § 8 II GEG).

Die Unternehmererklärung ist vom Eigentümer als privater Nachweis nach GEG mindestens zehn Jahre aufzubewahren (siehe dazu § 96 II GEG).

Die Unternehmererklärung ist vom Eigentümer als Nachweis für das Fördervorhaben mind. für den Zeitraum der jeweils geltenden Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten / Stempel